

Leseausfertigung der Satzung

über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ostseebad Rerik einschließlich der Ortsteile

Auf der Grundlage der §§ 1, 2, 6 und 11 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg - Vorpommern (KAG) vom 01.06.1993 sowie des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S .205) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik vom 18.10.2001 und 11.07.2002 und nach Genehmigung des Landrates des Landkreises Bad Doberan als untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 07.03.2003 folgende Satzung erlassen :

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

Die Stadt Ostseebad Rerik mit ihren Ortsteilen ist als Seebad anerkannt. Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Verwaltung und die Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Anlagen und Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben. Von den Einnahmen aus Kurabgaben darf im Mittel höchstens die Hälfte für die Verwaltungsaufgaben aufgewendet werden.

Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Gebührenerhebung für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen wird in besonderen Satzungen geregelt.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Stadtgebiet einschließlich aller Ortsteile, Blengow, Garvsmühlen, Gaarzer Hof, Meschendorf, Roggow und Russow (im folgenden Stadt Rerik genannt). Der Badestrand ist in kurtaxpflichtige und nichtkurtaxpflichtige Abschnitte (geregelt in der 1. Änderung der Satzung über die Ordnung am Strand vom 16. April 1998) eingeteilt.

§ 3

Abgabepflichtiger Personenkreis

Kurabgabepflichtig sind, unabhängig vom meldepflichtigen Wohnsitz, alle Personen, die sich in der Stadt Rerik aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd). Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung (Appartement), einem Wohnwagen, einem Zelt, einer Gartenlaube, einem Bungalow oder auf einem Boot genommen wird. Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Stadt in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht. Personen, die in der Stadt Rerik ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und somit der Kurabgabepflicht nicht unterliegen, haben auf Verlangen den zur Kassierung eingesetzten Personen ihren Personalausweis oder Reisepass vorzulegen. Wird dieser Anforderung nicht nachkommen, ist die Kurabgabe zu entrichten. Auf Antrag wird dieser Betrag von der Kurverwaltung erstattet, wenn die Voraussetzungen dafür nachgewiesen werden.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung

(1) Von der Kurabgabe werden freigestellt:

- a) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes Anwesende,
- c) Teilnehmer an den von der Kurverwaltung anerkannten Tagungen, Kongressen und Lehrgängen, soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
- d) Schwerbehinderte mit Erwerbsminderung von 100 % sowie deren ausgewiesene Begleitpersonen,
- e) Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt Rerik ihren Hauptwohnsitz haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind und soweit sie die Einrichtungen nicht in Anspruch nehmen,
- f) Kurkarten von Tagesgästen aus den, dem regionalen Fremdenverkehrsverband angeschlossenen Fremdenverkehrsorten, werden anerkannt und berechtigen zum eintägigen kurabgabefreien Aufenthalt,
- g) Bürgerrinnen und Bürger, die in den Nachbargemeinden der Stadt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, das sind insbesondere:
 - Gemeinde Bastorf,
 - Gemeinde Biendorf
 - Gemeinde Rakow
 - Gemeinde Pepelow.

(2) Die Kurabgabe ermäßigt sich um ein Drittel des vollen Abgabesatzes bei:

- a) Schwerbehinderten gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises,
- b) Personen, die sich in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden und Studenten, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Die Voraussetzungen sind von den Berechtigten nachzuweisen. Die Befreiung nach dem Buchstaben c) gilt nur für die ersten 3 Tage (2 Übernachtungen) des Aufenthalts.

§ 5

Entstehen der Abgabepflicht und Fälligkeit

Die Kurabgabe entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (§ 2) und zwar unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen benutzt werden. Die Kurabgabe ist spätestens am Tage nach der Ankunft des Kurabgabepflichtigen und für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum in einer Summe bei den Wohnungsgebern zu zahlen. Tagesgäste haben die Kurabgabe bei Ankunft durch Lösen einer Kurkarte bei der Kurverwaltung oder an den aufgestellten Automaten zu zahlen. Der Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit oder Wohngelegenheit, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer die Kurabgabe in Höhe einer Jahreskurabgabe, die bis 15.04 eines jeden Jahres fällig wird.

§ 6

Höhe der Abgabe

Die Kurabgabe wird nach der Dauer des Aufenthaltes (Tageskurabgabe) für längstens 28 Tage unterbrochenen Aufenthaltes erhoben - wobei der Tag der An- und Abreise zusammen als ein Tag gerechnet werden - und beträgt je Tag und Person über 18 Jahre 2,00 Euro. Der Kurabgabesatz gilt für den Aufenthalt in der Hauptsaison vom 15.05. - 15.09 eines jeden Jahres. Für den Aufenthalt in der Nebensaison vom 15.09 - 15.05 werden durchgängig die halben Sätze der vollen Kurabgabe erhoben. Gäste die vor der Hauptsaison anreisen und die ermäßigte Kurabgabe gezahlt haben, müssen für die Aufenthaltsdauer in der Hauptkurzeit den nach Tagen berechneten Differenzbetrag zur vollen Kurabgabe zahlen.

Dem Kurgast steht es frei, anstelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe zu zahlen, die das 28-fache der vollen Kurabgabe (Abs. 1) beträgt. Die Jahreskurabgabe berechtigt zum Aufenthalt während des ganzen Jahres. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden, bereits gezahlte Strandkurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe nicht angerechnet. Jede Person, die sich vorübergehend in eigenen Wohngelegenheiten wie Wohnhäusern, Wohnwagen, Gartenlauben, Bungalows, Booten und dergleichen aufhält, zahlt eine Kurabgabe in Höhe der jeweils geltenden Jahreskurabgabe nach Abs. 4. Das gleiche gilt für den Ehegatten. Soweit diese Person Familienangehörigen oder Dritten Unterkunft gewähren, sind sie Wohnungsgeber gemäß § 10.

§ 7

Vergünstigungen und Sonderregelungen

Durch die Kurverwaltung kann für folgende Personen eine Ermäßigung von einem Drittel des vollen Satzes der Kurabgabe gewährt werden, wenn der entsprechende Antrag vor Antritt der Reise gestellt wird:

- a) Soziale Härtefälle,
- b) Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Sammelreisen, Betriebsausflügen und dergleichen für den Aufenthalt bis zu drei Tagen (2 Übernachtungen),
- c) Gästen, die den Kriterien der gemeinnützigen Familienerholung entsprechen.

§ 8

Erhebungsform der Angaben

Bei Zahlung der Kurabgabe (jedoch nicht bei Zahlung an Automaten) wird eine, auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte ausgegeben. Für Gesellschafts- oder Sammelreisen, Betriebsausflüge und dergleichen wird eine Sammelkarte ausgestellt. Kurkarten sind nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Benutzung werden sie eingezogen.

Die auf den Namen des Kurgastes lautenden Kurkarten berechtigen zur Benutzung der gesamten Anlagen und Einrichtungen des Kurgebietes und zur Teilnahme an Veranstaltungen der Kurverwaltung, soweit nicht insbesondere Gebühren oder Entgelte im Einzelfall erhoben werden. Die Karten sind beim Betreten der Anlagen und Einrichtungen mitzuführen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Für verlorene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden. Hierfür wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der jeweils gültigen Satzung der Stadt Ostseebad Rerik über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Jahreskurkarten sind nur mit Lichtbild des Inhabers oder der Inhaberin gültig. Das Lichtbild ist vom Kurabgabepflichtigen oder von der Kurabgabepflichtigen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Ausweispflicht wird auch entsprochen, wenn die Jahreskarte in Verbindung mit dem Personalausweis oder Reisepass vorgelegt wird.

§ 9

Rückzahlung der Kurabgaben

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kuraufenthaltes wird die nach Tagen berechnete zuviel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber/ in gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Wohnungsgeber/in die Abgabe des Kurgastes bescheinigt hat. Gleiches gilt für Ersatzkurkarten.

Auf Jahreskurkarten werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise. Es wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Gebührensatzung der Stadt Ostseebad Rerik erhoben.

§ 10 Pflichten und Haftung der Wohnungsgeber

Die Wohnungsgeber / Wohnungsgeberinnen, deren Bevollmächtigte oder Beauftragte haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste am Tage der Ankunft einzutragen sind. Das Gästeverzeichnis ist den Beauftragten der Kurverwaltung bei Kontrollen vorzulegen. Die Aufzeichnung im Gästeverzeichnis hat zu enthalten :

- Namen, Vornamen und Alter der aufgenommenen Personen,
- ihre Anschrift,
- die Ankunfts- und Abreisetage.

Die Wohnungsgeber haben ihre Gäste zu veranlassen, spätestens am Tage nach der Ankunft eine Kurkarte zu lösen und die Kurabgabe von den Gästen einzuziehen. Sie haften gesamtschuldnerisch für die Abgabeschuld. In einer monatlichen Meldung, die bis zum 10. des jeweiligen Folgemonats bei der Kurverwaltung einzureichen ist, ist anzugeben, ob und in welcher Höhe Kurabgabenbeträge erhoben wurden. Die erhobenen Beiträge sind monatlich mit gleicher Frist an die Kurverwaltung abzuführen. Kurkarten können den Wohnungsgebern / Wohnungsgeberinnen zur Weiterleitung an die Gäste ausgehändigt werden. Die Wohnungsgeber / Wohnungsgeberinnen sind verpflichtet, die Kurabgabesatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

Die Pflichten der Wohnungsgeberinnen und Wohnungsgeber gelten für die Leiterinnen und Leiter von Heimen (Jugendherbergen, Jugendheimen, Kinderheimen) und die Inhaberinnen und Inhaber von Zeltplätzen sowie Yacht- und Bootshäfen entsprechend.

Inhaber und Inhaberinnen von Yacht- und Bootshäfen, in denen die Kontrolle der Personen auf den im Hafen liegenden Booten zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen würde, können ihre Verpflichtung nach dieser Satzung in der Weise ablösen, dass sie bei Dauerliegerinnen - und -liegern je Boot eine Pauschale in Höhe der Jahreskurabgabe für 2 Personen abführen. Die Wohnungsgeber sind nicht befugt, Ermäßigungen gemäß § 7 auf die Kurabgabe zu gewähren. Eine Bestätigung der Kurverwaltung ist erforderlich.

§ 11 Verwendung von Daten

Die Stadt ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigene Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegisterauskünfte
- Gästeverzeichnis der Vermieter
- Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
- Anträge auf Vorkaufsrechtverzichtserklärungen
- Grundstückseigentümerverzeichnis
- Fremdenverkehrsveranlagung

Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Wohnungsgeberin oder Wohnungsgeber, Heimleiterin oder Heimleiter, Campingplatzbetreiberin oder Campingplatzbetreiber und Yacht- oder Bootshafenbetreiberin oder Yacht- und Bootshafenbetreiber, dessen Bevollmächtigte oder dessen Bevollmächtigter und Beauftragte oder Beauftragter,

- entgegen § 10 das vorgeschriebene Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt,
- den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kurverwaltung die Einsicht in das Gästeverzeichnis verweigert oder falsche Auskünfte erteilt,
- die Kurabgabe von den Gästen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig einzieht,
- eingezogene Kurabgabenbeträge verspätet an die Kurverwaltung abführt, und monatliche Meldung gemäß § 10 Absatz (2) verspätet bei der Kurverwaltung einreicht,
- die Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe für die Kurgäste nicht sichtbar auslegt,
- die von der Kurverwaltung überlassenen Erhebungs- und Abrechnungsbelege (Kurkarten) nicht ordnungsgemäß verwahrt bzw. nicht benötigte Vordrucke der Kurverwaltung nach Aufforderung nicht zurückgibt ,

als Ortfremder oder Ortsfremde (§ 3)

- beim Aufenthalt in den kurabgabepflichtigen Gebieten keine Kurabgabe entrichtet,
- ihr / seine Kurkarte Dritten überlässt,
- die missbräuchliche Benutzung ihrer / seiner Kurkarte duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Übergangsregelung

§ 2 dieser Satzung tritt für das Gebiet der Gemeinde Roggow erst nach einem Gemeindezusammenschluss durch Gebietsänderungsvertrag mit der Stadt Ostseebad Rerik und nach entsprechenden Beschluss durch die Stadtvertretung, spätestens am 01. Januar 2004, in Kraft.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Als Übergangsregelung werden bereits abgeschlossene Verträge anerkannt. Gleichzeitig tritt die Kurabgabensatzung vom 01.03.2001 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Wolfgang Gulbis
Bürgermeister